

Das Recht auf Nahrung : ein vergessenes Menschenrecht

Autor(en): **Weinbrenner, Sieglinde**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik**

Band (Jahr): **18 (1998)**

Heft 35

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-651785>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Recht auf Nahrung

Ein vergessenes Menschenrecht

„In zehn Jahren wird kein Mann, keine Frau und kein Kind mehr hungrig zu Bett gehen“. So lautete die Vision der Welternährungskonferenz von 1974. Sie ist gescheitert. Nach mehr als zwanzig Jahren sind nach Schätzungen der FAO (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Uno) 840 Millionen Menschen chronisch unterernährt – Tendenz steigend. Laut Angaben des Internationalen Agrarentwicklungsfonds der Vereinten Nationen leben 80 Prozent aller Armen auf dem Lande. Doch so alarmierend diese Zahlen auch sind, sie bezeichnen das wirkliche Ausmaß der Katastrophe nur annähernd. Heute leben 1,3 Milliarden Menschen in absoluter Armut, obwohl weltweit 15 Prozent mehr Nahrung pro Kopf zur Verfügung steht als vor zwanzig Jahren. Hinzu kommt die weltweit steigende Zahl der Flüchtlinge, die vor Bürgerkriegen und Verfolgung in andere Staaten fliehen, weil ihre Regierungen sie nicht schützen können oder wollen. Waren es vor einem Jahrzehnt 8 Millionen Menschen, die ins Ausland flohen, liegt heute die Zahl der Flüchtlinge bei 15 Millionen Menschen. Viele leiden infolge der Strapazen und Entbehrungen unter Krankheiten und lebensbedrohender Unterernährung.

Hunger und Unterernährung sind zumeist eine Folge von Armut und fehlendem Zugang zu produktiven Ressourcen wie Land, Kredit und Wasser – nicht fehlender Nahrungsmittel. Infolge der Globalisierung und der Exportorientierung kommt es in den Ländern des Südens zu einer Kommerzialisierung von Land und Wasser, die die auf dem Land lebenden Kleinbauern, Landarbeiter, Indigene, Nomaden und Fischer um ihre lebensnotwendigen Ressourcen bringt. Laut dem UNCTAD-Report „Trade and Development“ von 1997 hat die weltweite Armut zugenommen. Als Folge der von IWF und Weltbank geforderten Öffnung der Märkte für den Weltmarkt stehen Kleinbauern mit ihren Produkten einer internationalen Konkurrenz gegenüber, der sie nicht gewachsen sind. Zunehmend demontieren die Staaten ihre Kontroll- und Handlungsmöglichkeiten gegenüber wirtschaftlichen Prozessen. Weiterhin kritisch zu beurteilen sind subventionierte Agrarprodukte aus der EU, die einheimische Märkte zerstören und den Anbau einheimischer Produkte reduzieren. Folglich wächst die Abhängigkeit von Nahrungsmittelimporten.

Hunger tötet ebenso wie eine Kugel, so titelt FIAN seinen Aufruf für die Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. FIAN steht für Food First Informations- und Aktions-Netzwerk und ist eine internationale Menschenrechtsorganisation, die auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte arbeitet, insbesondere des Rechtes auf Nahrung. 1986 gegründet zählt FIAN heute in Deutschland 1300 Mitglieder. In elf weiteren Staaten Europas, darunter die Schweiz, Schweden, Nor-

wegen, Belgien und Frankreich, in Asien, Lateinamerika und den USA gibt es FIAN-Sektionen. Das Engagement der FIAN liegt schwerpunktmäßig in dem Einsatz für die Rechte von Landlosen, Kleinbauern und Bäuerinnen, Fischern und indigenen Völkern. Unrechtssituationen werden an die Öffentlichkeit und vor die relevanten UN-Gremien gebracht. FIAN wendet sich ebenfalls an die verantwortlichen Regierungen und Unternehmen. Wichtig dabei sind die konkreten Aktionen der FIAN-Mitglieder, wie regelmäßige Protestschreiben im Fall von akuten Menschenrechtsverletzungen sowie die kontinuierliche Fallanalyse durch ehrenamtliche Mitglieder.

Das Recht auf ausreichende und angemessene Nahrung ist ein grundlegendes, im Völkerrecht fest verankertes Menschenrecht. Es ist in der Charta der Vereinten Nationen, in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) enthalten. Außerdem ist es in vielen internationalen Übereinkommen bekräftigt und auf internationalen UN-Konferenzen, wie zuletzt auf dem Welternährungsgipfel 1996 in Rom, anerkannt und bestätigt worden. Es beinhaltet, daß die Nahrung in Qualität und Quantität ausreichend, kulturell akzeptabel und nachhaltig zugänglich sein muß. Kinder, Frauen und Männer müssen physisch und wirtschaftlich in der Lage sein, Zugang zu einer ausreichenden Ernährung zu haben. Zur Sicherstellung dieses Zieles sind deshalb ergänzende Maßnahmen in den Bereichen Bildung und Gesundheit erforderlich. Der Zugang zu Nahrung muß zudem ohne jede Diskriminierung aufgrund nationaler oder sozialer Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder anderen Einstellung sichergestellt werden. Doch vielen Menschen fehlt weltweit Zugang zu produktiven Ressourcen, so zu bewirtschaftbarem Land, bezahlbaren Krediten oder zu ausreichend bezahlter Arbeit. Schuldendienste und Strukturanpassungsmaßnahmen tun ihr Übriges, um die sozialen Rahmenbedingungen zu verschlechtern.

Die völkerrechtliche Basis der praktischen FIAN-Arbeit ist in erster Linie der Sozialpakt, in dem das Recht auf Bildung, auf Gesundheit, Nahrung, Wohnung und Arbeit kodifiziert ist. Er ist 1976 zeitgleich mit dem Zivilpakt in Kraft getreten. Doch im Vergleich zu den politischen und bürgerlichen Rechten führen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (WSK-Rechte) im Bewußtsein der Öffentlichkeit und auch bei den politischen Entscheidungsträgern ein Schattendasein. Als Menschenrechtsverletzungen, die in der Menschenrechtspolitik sowie bei der Vergabe von Entwicklungshilfe – zurecht – eine Berücksichtigung finden, gelten Verletzungen wie widerrechtliche Verhaftungen, Folter und Todesstrafe. Hunger und Unterernährung hingegen werden als soziale Mißstände bezeichnet, aber nicht als konkrete Menschenrechtsverletzungen angeprangert. Dementsprechend haben Regierungen, die mit ihrer Politik für Hunger und Unterernährung verantwortlich sind, nicht mit derselben internationalen Ächtung zu rechnen. Diese geringere Wertschätzung war bei der Formulierung des internationalen Rechts nicht intendiert. Bei der Formulierung der

Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die unter dem Eindruck des Zweiten Weltkrieges entstand, wurden bürgerliche und politische Rechte und WSK-Rechte in einem gemeinsamen Text behandelt und damit ihre Unteilbarkeit und gegenseitige Abhängigkeit bekräftigt.

Hintergrund der seither getrennten Herangehensweise bildete in erster Linie der Ost-West-Konflikt. Die Menschenrechte wurden von Beginn an zum Spielball der Ideologien des Kalten Krieges. Während der „Westen“ die Verletzungen der Freiheitsrechte, bürgerlichen und politischen Rechte in den sozialistischen Ländern verurteilte, verwies der „Osten“ auf die Verletzungen der Menschenwürde, die der Kapitalismus produziere – wie z.B. Arbeitslosigkeit und Obdachlosigkeit. Diese Instrumentalisierung der Menschenrechte förderte eine selektive Sichtweise und führte zu einer Überbetonung der bürgerlichen und politischen Rechte. Bislang haben 137 Staaten den Sozialpakt ratifiziert. Unrühmliche Ausnahme bilden die USA, die als bedeutender westlicher Staat eine Ratifizierung verweigern, da sie die Existenz von WSK-Rechten generell bestreiten. Mit der Anerkennung dieses Paktes verpflichtet sich ein Staat, drei Dinge zu tun:

Erstens: das Recht zu respektieren, also nicht mit eigenen Politikmaßnahmen den bestehenden Zugang von Menschen zu Land und Jobs zu zerstören. Wenn ein Staat Kleinbauern aufgrund eines Großprojektes, etwa eines Staudammes, von ihrem Land vertreibt, ohne ihnen eine neue Existenzmöglichkeit anzubieten, handelt es sich um eine Verletzung der sozialen und wirtschaftlichen Rechte. Der Staat muss also zunächst einmal die Existenz jedes einzelnen dort, wo er/sie lebt, respektieren. Dies gilt sowohl für die wirtschaftlichen als auch für die politischen Rechte.

Zweitens: das Recht vor Übergriffen Dritter mit einer entsprechenden Gesetzgebung zu schützen; etwa indem ein Staat gesetzliche Regelungen schafft, um die Landrechte von Kleinbauern und Indigenen vor Großgrundbesitzern oder Agrarmultis zu schützen. Die Schutzpflicht verpflichtet die Staaten, Gesetze zu erlassen und ein funktionierendes Rechtssystem zu errichten.

Drittens: das Recht für diejenigen Menschen zu gewährleisten, die sich nicht mehr selbst versorgen können und keinen angemessenen Zugang zu Nahrung haben. Die Staaten sind verpflichtet, das Maximum ihrer verfügbaren Ressourcen zu mobilisieren.

FIAN-Menschenrechtsarbeit bei der UNO

Die Überwachung des Sozialpaktes sollte ursprünglich durch den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC – Economic and Social Council) der Vereinten Nationen übernommen werden. Denn im Unterschied zum Zivilpakt enthält der Vertragstext des Sozialpaktes keine genauen Regelungen darüber, welches UN-Gremium die Einhaltung des Paktes überprüfen soll. Doch der 54-köpfige Wirtschafts- und Sozialrat erwies sich als nicht geeignet, die in Artikel 16 bis 22 des Sozialpaktes vorgesehenen Staatenberichte zu prüfen. Dort nämlich verpflichteten sich die Vertragsstaaten, in

regelmäßigen Abständen über die von ihnen getroffenen Maßnahmen zu berichten, um Fortschritte hinsichtlich der im Pakt enthaltenen Rechte zu erzielen. Der Rat entschloß sich 1985 mit dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Ausschuß) ein Expertengremium zu schaffen, das in Zukunft die Arbeit übernehmen sollte.

Nach dem Vorbild des Ausschusses für bürgerliche und politische Rechte zur Überwachung des Zivilpaktes besteht der 1987 gegründete WSK-Ausschuß aus 18 unabhängigen Expertinnen und Experten. Der Ausschuß trifft sich zweimal jährlich für jeweils drei Wochen in Genf. Seit Beginn seiner Arbeit war es das Ziel des Ausschusses, Vertreter von Nichtregierungsorganisationen (NRO) in das Prüfungsverfahren miteinzu beziehen. FIAN hat seither in Kooperation mit NRO aus den Ländern des Südens Parallelberichte zusammengestellt und Menschenrechtsverletzungen aufgezeigt, die in den Staatenberichten entweder gar nicht vorkommen oder geschönt werden.

Die Bekräftigung der Unteilbarkeit und des inneren Zusammenhanges aller Menschenrechte fehlt seit der Wiener Weltmensenrechtskonferenz 1993 in keinem wichtigen UN-Dokument. Bei genauerem Hinschauen trifft man aber bei den entsprechenden Gremien, wie bei der in Genf tagenden Menschenrechtskommission (MRK), auf ein reduziertes Menschenrechtsverständnis. Daß sich die sprachliche und rechtliche Gleichbehandlung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte noch nicht im Alltag und im Bewußtsein der UN niederschlägt, belegt bereits die Tagesordnung der MRK. Unter den 24 Themen beschäftigt sich nur ein einzelner Tagesordnungspunkt mit diesen Menschenrechten. Doch nicht nur die Staaten, auch die Nichtregierungsorganisationen berücksichtigen die WSK-Rechte kaum. So fehlen etwa den von der Verletzung von sozialen Rechten besonders betroffenen Gruppen – den Kleinbauern, Landlosen, indigene Gruppen, Nomaden und Slumbewohnern – aufgrund ihrer Lebensumstände und fehlender Ausbildung die Mittel, ihrem Anliegen das nötige Gewicht zu verleihen und Menschenrechtsarbeit aufzubauen. Demgegenüber haben sich insbesondere in Lateinamerika zu Zeiten der Militärdiktaturen Intellektuelle in nationalen Menschenrechtsorganisationen zusammengetan, Menschenrechtsverletzungen dokumentiert und internationale Unterstützung gesucht. Dies spiegelt sich auch heute noch in der Menschenrechts- und Solidaritätsarbeit wider.

Wenn auch noch *keine direkte Trendwende* in Sicht ist, so gibt es doch Anzeichen dafür, daß WSK-Rechte in Zukunft mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird. So veranstaltete etwa die UN-Hochkommissarin Mary Robinson ein Expertenseminar zur konkreten Umsetzung dieser Rechte. Erneut verabschiedete die MRK eine Resolution zum Recht auf Nahrung, in der die Hochkommissarin aufgefordert wird, die Konsultationen zum Recht auf angemessene Nahrung 1998 als Folgeprozeß des Welternährungsgipfels fortzusetzen. Weiterhin wird der WSK-Ausschuß aufgerufen, einen Kommentar zum Recht auf Nahrung zu erarbeiten, der die Staatenpflichten näher präzisieren soll. Hierfür ist FIAN bereits um einen Beitrag angefragt worden. Als besonderer Erfolg kann die Resolution gewertet werden, einen

Sonderberichterstatte zum Recht auf Bildung für die Dauer von drei Jahren einzusetzen. Damit hat die MRK zum ersten Mal seit ihrem Bestehen die Position eines Berichterstatters zu einem der im Sozialpakt verankerten Rechte geschaffen. Bis zuletzt versuchten die USA dies zu verhindern, was in einer Blamage endete. Mit 52 Stimmen gegen das alleinige Votum der USA nahm die MRK die Resolution an. Die gleiche Resolution befaßt sich mit der Einführung eines Beschwerdeverfahrens zum Sozialpakt. Nur fünf Staaten, darunter Finnland, Ecuador, Zypern, Syrien und die Bundesrepublik Deutschland, gingen bislang auf den Entwurf ein. Die Bundesregierung sprach sich als einzige gegen die Einführung eines Beschwerdeverfahrens aus. Die weitere Debatte darüber wurde auf die nächste Tagung der MRK 1999 verlegt.

Seit Jahren setzt sich FIAN dafür ein, daß den WSK-Rechten, insbesondere ihrer wirksamen Kontrolle auf der UN-Ebene, mehr Aufmerksamkeit beigemessen wird. Für die politischen und bürgerlichen Rechte besteht aufgrund eines existierenden Fakultativprotokolls ein Verfahren, das Einzelnen, wenn sie Opfer von Verletzungen eines der im Zivilpakt festgelegten Rechte geworden sind, ein *Beschwerdeverfahren* bei dem zuständigen UN-Ausschuß eröffnet. *Ein solches Verfahren gibt es für Verletzungen von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten bislang nicht.* Die Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993 und darauffolgende Resolutionen der Menschenrechtskommission beauftragten den WSK-Ausschuß, dazu einen Entwurf vorzulegen. Bei der Sitzung der Menschenrechtskommission im März 1997 wurde dieser Entwurf offiziell vorgestellt (Kennziffer E/CN.4/1997/105). FIAN unterstützt die Einführung eines Fakultativprotokolls aus folgenden Überlegungen:

Opfern von Menschenrechtsverletzungen im Bereich der WSK-Rechte, bei denen der nationale Rechtsweg erschöpft ist oder zu unangemessenen Verzögerungen führt, kann durch ein Fakultativprotokoll zu ihrem Recht verholfen werden.

Die Behandlung konkreter Fälle kann ganz wesentlich zur Verbesserung des Verständnisses der WSK-Rechte beitragen. Erst wenn konkrete Situationen analysiert werden, können die im Sozialpakt festgelegten Rechte näher ausdifferenziert, präziser definiert und zeitgemäß interpretiert werden. Auch die Staatenpflichten, die sich aus den Rechten ergeben, könnten genauer herausgearbeitet werden.

Eine Klärung der Staatenpflichten hat Rückwirkung auf die Kontrolle der Einhaltung der Paktverpflichtungen. Verletzungen und Maßnahmen zu ihrer Behebung könnten eindeutiger identifiziert werden.

Ein Beschwerdeverfahren auf internationaler Ebene, offen für Individuen und Gruppen, fördert effektivere nationale Rechtsmittel im Bereich der WSK-Rechte. Es kann ein Ansporn für Regierungen sein, sie besser zu schützen.

Ohne ein Beschwerdeverfahren fehlt dem Sozialpakt und dem UN-Ausschuß zur Überwachung der im Sozialpakt verbrieften Rechte eine wesentliche Voraussetzung für seine Wirksamkeit: Bevor nicht den Opfern

von Menschenrechtsverletzungen die Möglichkeit eingeräumt wird, eine WSK-Beschwerde einzulegen, wie es für die politischen und bürgerlichen Rechte der Fall ist, fehlt den WSK-Rechten ein effizientes Instrument zur ihrer Durchsetzung.

Im Rahmen der Vorbereitungen zum Welternährungsgipfel in Rom waren Vertreter einiger lateinamerikanischer Länder und der FAO im Vorfeld in Venezuela zusammengekommen, um gemeinsam mit NRO-Repräsentanten über eine bessere Umsetzung des Rechts auf Nahrung zu diskutieren. In Rom konnten sich die Staatsoberhäupter nur dazu durchringen, die Zahl der Hungernden bis zum Jahr 2015 zu halbieren. NRO-VertreterInnen empfanden dies zurecht als einen Skandal. Enttäuscht vom offiziellen Aktionsplan, der zudem den Welthandel als ein wesentliches Vehikel gegen den Hunger pries, brachten die Teilnehmer des Caracas-Treffens, einen Verhaltenskodex zum Recht auf Nahrung ins Gespräch. Er soll die *Verpflichtungen der Staaten* sowie der nichtstaatlichen Akteure (Weltbank und IWF, aber auch multinationale Konzerne), die dem Recht auf Nahrung bislang nicht rechenschaftspflichtig sind, festschreiben. Im letzten Kapitel der Abschlußakte werden drei Bereiche erwähnt, in denen die FAO in Zusammenarbeit mit der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte und dem WSK-Ausschuß dieses Recht umsetzen kann. Die für die Umsetzung verantwortlichen UN-Gremien werden erstens aufgefordert, den normativen Inhalt des Rechts auf Nahrung präziser auszulegen, zweitens die mit Artikel 11 des Sozialpakt verbundenen Rechte und die daraus entstehenden Pflichten zu definieren und drittens mögliche Wege aufzuzeigen, beispielsweise in Form durchsetzbarer Instrumente, die die Umsetzung des Rechts, wie es sich aus dem Sozialpakt ergibt, und die Umsetzung des Aktionsplans von Rom gewährleisten können.

Zur Erreichung dieser Ziele hat die FAO eine Task Force gebildet, in der neben Menschenrechtsexperten und FAO-VertreterInnen FIAN als eine der Nichtregierungsorganisationen vertreten ist. Damit sind zum ersten Mal auf internationaler Ebene Arbeitsstrukturen geschaffen worden, die sich ausschließlich mit der Umsetzung des Rechts auf Nahrung beschäftigen. Als eine NRO-Initiative soll der Verhaltenskodex zunächst dazu dienen, Nichtregierungsorganisationen, Netzwerke, Gewerkschaften und soziale Bewegungen in ihrem Engagement für soziale Gerechtigkeit und zur Umsetzung des Rechts auf Nahrung zu unterstützen. Wichtigste Inhaltspunkte sind:

- Der Verhaltenskodex legt die Pflichten der Staaten fest, beschreibt die Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft, formuliert die Verpflichtungen von Akteuren, die dem Recht auf Nahrung bislang nicht rechenschaftspflichtig sind: die Weltbank, der Internationale Weltwährungsfonds, multinationale Konzerne;
- er beschreibt die Verantwortlichkeit der Zivilbevölkerung, setzt Prinzipien zur Umsetzung und enthält Kontrollinstrumente;
- er ist ein wichtiges Lobbyinstrument für NRO, Netzwerke, Gewerkschaften und soziale Bewegungen zur Umsetzung des Rechts auf Nahrung.

Der EU-Rindfleischskandal – Agrarexportpolitik der EU ohne menschenrechtliche Verantwortung

Der „subventionierte Unsinn“ war in den Jahren 1993/94 eines der in den deutschen Medien am meisten beachteten Themen der Nord-Süd-Handelsbeziehungen. Es war bekanntgeworden, daß die Europäische Union mit Millionenbeträgen den Export von überschüssigem und oft minderwertigem Rindfleisch nach Westafrika subventionierte. Dadurch wurden die dortigen regionalen Handelsbeziehungen gravierend gestört und europäische Entwicklungsprojekte im Viehsektor konterkariert. Afrika wird zwar zunehmend vom internationalen Handel „abgekoppelt“. Ein verlorener Kontinent für die freie Weltwirtschaft gewissermaßen. Doch die EG fand einen handelsrelevanten Sektor: den Export von Rindfleisch nach Westafrika. Seit Mitte der achtziger Jahre – just als die EG-Eigenversorgung erreicht bzw. überschritten war – bis 1993 sind etwa 1,14 Milliarden DM an Subventionen in diesen Bereich geflossen. Mehr als vier Millionen Menschen, in ihrer Mehrzahl Nomaden, erwirtschaften in den trockenen Gebieten südlich der Sahara ihren Lebensunterhalt durch Viehzucht und -handel. Ihre traditionellen Absatzmärkte finden sie in den westafrikanischen Küstenländern Elfenbeinküste, Ghana, Benin und Togo, in denen Viehzucht aufgrund klimatischer Bedingungen nur begrenzt möglich ist. Die Sahelstaaten Burkina Faso, Mali und Niger zählen mit einem Pro-Kopf-Einkommen von unter 400 DM im Jahr zu den ärmsten Ländern der Welt. Afrika hat heute den höchsten Anteil unterernährter Menschen (FAO 1998). Die Lebenserwartung liegt unter 50 Jahren, jedes vierte Kind stirbt, ehe es fünf Jahre alt geworden ist. Die durchschnittliche Kalorienaufnahme liegt unterhalb des als absolut notwendig Erachteten (ca. 2250 Kalorien). Die Strukturdaten im Sahel entsprechen denen des vom Bürgerkrieg zerrissenen Afghanistan. Und eine der wenigen intakten Strukturen in den Sahelstaaten – Viehzucht und intraregionaler Viehhandel, der zwischen 14 und 30 Prozent ihrer Exporterlöse ausmacht – wurde durch die *aggressive EG-Exportstrategie massiv geschädigt*.

Während 1984 noch zwei Drittel des in der Elfenbeinküste verfügbaren Rindfleisches aus dem Sahel stammten, ist dieser Anteil im Jahr 1990 auf gut ein Viertel zurückgegangen. Demgegenüber legte die EG von 18 auf 44 Prozent zu. Sie subventionierte mit fast vier DM jedes Kilo Rindfleisch und konnte damit die Verkaufspreise in Westafrika um etwa die Hälfte unterbieten. Den europäischen Handelsunternehmen reichte letztlich schon die Subventionsvergabe, der Verkauf an sich blieb lediglich ein Zubrot. „Manche Familien verkaufen kaum noch Vieh“, schilderte Seydou Madiene, Vorsitzender der Nomadenorganisation CRUS, die Lage in Burkina Faso bei einem Besuch in Deutschland. „Doch mit diesen Einkünften kaufen sie die Hirse und andere Nahrungsmittel von den seßhaften Bauern der Region. Können sie kein Vieh verkaufen, fehlt ihnen das Geld für wichtige Grundnahrungsmittel. Bei vielen Familien führt dies zu ernsthaften Ernährungsengpässen und zu Mangel- und Unterernährung.“ Die Rinder sind das

einziges Kapital vieler Menschen im Sahel. Durch die *Brüsseler Dumpingpolitik* konnten sie Ende der achtziger Jahre etwa 200'000 Tiere bzw. 30 Prozent weniger verkaufen als in den Jahren zuvor. Zudem fielen die Verkaufspreise für Rinder im Sahel um 30 bis 50 Prozent.

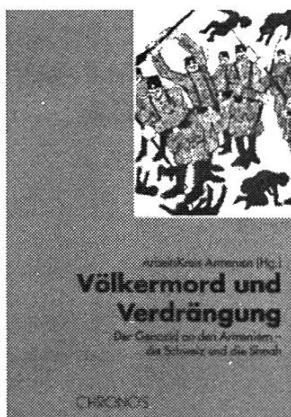
Angesichts schwindender Verkäufe und Preise – noch verstärkt durch den schrumpfenden Absatzmarkt in der von Rezession betroffenen Elfenbeinküste, ausgelöst nicht zuletzt von den auf dem Weltmarkt rasant abgesackten Preisen für Kakao und Kaffee – waren viele Nomaden akut von Hunger bedroht. „Wir verstehen diese Politik nicht. Auf der einen Seite bringt uns Europa neues Leben, auf der anderen Seite bringt Europa uns den Tod“, meinte Seydou Madiene zu den Widersprüchen zwischen Subventions- und Entwicklungspolitik der EU auf einer Pressekonferenz in Bonn. Das private Hilfswerk Novib aus den Niederlanden und Christian Aid aus England hatten, durch ihre Projektpartner im Sahel alarmiert, im Frühjahr 1993 diesen Fleischexport-Skandal publik gemacht.

FIAN und Germanwatch erstellten ein Dossier „*Der subventionierte Unsinn*“, das mit den wichtigsten Forderungen den Verantwortlichen in Bonn und Brüssel übergeben wurde und breiten Widerhall in der Presse und bei entwicklungspolitisch engagierten Gruppen und Bürgern fand. Eine Besuchsreise für Seydou Madiene wurde organisiert, der die Probleme der Sahel-Viehzüchter Politikern und Ministerien vorstellte. In anderen europäischen Staaten gab es ähnliche Initiativen. Und zur Jahreswende 1993/94 konnte die internationale Kampagne gegen das Rindfleischdumping einen Erfolg vermelden: Aufgrund des anhaltenden öffentlichen Druckes waren die Subventionen in vier Schritten um insgesamt 27,6 Prozent reduziert worden, was mit der Abwertung des westafrikanischen Francs (CFA) und der dadurch verursachten Verdoppelung der Einfuhrpreise die Sahel-Rinder auf dem westafrikanischen Markt wieder wettbewerbsfähig machte. Ihre Preise und Verkaufszahlen sind im Jahr 1994 deutlich nach oben gegangen.

Bislang kann Brüssel faktisch schalten und walten, wie die politisch Verantwortlichen der EU-Staaten es in ihrem Interesse für richtig und ökonomisch sinnvoll erachten. Es fehlt jede Kontrollinstanz, die die entwicklungspolitischen und menschenrechtlichen Auswirkungen der EU-Export-Politik auf die Staaten des Südens beleuchtet. Dies weist weit über den Rindfleischskandal hinaus. Zum Beispiel hat das Evangelische Bauernwerk in einer Studie zu den EU-Getreideexporten auf ähnlich problematische Zusammenhänge insbesondere im südlichen Afrika hingewiesen. „Kohärenz“, also eine Übereinstimmung der Ziele der Entwicklungspolitik mit den der anderen Politiken der EU, fordert der neue Vertrag von Maastricht. Hierin liegt eine Chance und Herausforderung für NROs, die negativen Auswirkungen der EU-Politik für den Süden anzugehen und Kontrollmechanismen zur Einhaltung dieses Kohärenzgebotes einzufordern.

Literatur

- Akademie Loccum (Hg.), 1996, Loccumer Protokolle 11/95: Mechanismen, Chancen und Grenzen sozialer Menschenrechte. Rehburg-Loccum
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hg.), 1997: Nahrung für alle. Welternährungsgipfel 1996. Dokumentation, Bonn
- Braßel, Frank/Windfuhr, Michael, 1995: Welthandel und Menschenrechte. Bonn
- Craven, Matthew, 1995: The International Covenant On Economic, Social and Cultural Rights. A Perspective on Development. Oxford
- Eide, Asbjörn, 1989: The Right to adequate Food as a Human Right. Centre for Human Rights, Human Rights Study Series, No.1. Genf
- Eide, Asbjörn/Krause, Catarina/Rosas, Allen (Hg.), 1995: Economic, Social and Cultural Rights. A Textbook. Dordrecht
- FAO/Diouf, 1998: Der Hunger wird zunehmen. Afrikanische Mahnungen in Addis Abeba. In: „FAZ“ v. 2. März. Frankfurt/M.
- FIAN (Hg.), 1996: Soziale Menschenrechte Jetzt! Herne/Bonn
- FIAN & Germanwatch (Hg.), 1993: Der subventionierte Unsinn. Das Dumping europäischer Rindfleischüberschüsse gefährdet die Viehhaltung und Ernährungssituation in Westafrika. Herne/Bonn
- Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.), 1995: Die Rolle der wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte im Kontext des UN-Weltsozialgipfels. Bonn
- Sen, Amartya, 1981: Poverty and Famines. An Essay on Entitlements and Deprivations. Oxford University Press, Oxford
- Weinbrenner, Sieglinde/Jecht, Sabine, 1997: Das Recht auf Nahrung als Bestandteil globaler Menschenrechtspolitik. In: Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hg.), Jahrbuch '96/97. Köln
- Windfuhr, Michael, 1997: Die Rolle des Agrarsektors. Politische und rechtliche Rahmenbedingungen von Ernährungssicherheit. In: Karin Gabbert (Hg.), Land und Freiheit. Lateinamerika Analysen und Berichte 21. Bad Honnef
- Ders., Verhaltenskodex: NRO-Initiative vom Welternährungsgipfel nimmt konkrete Gestalt an. In: epd-Entwicklungspolitik 19/97, Oktober. Frankfurt/M.



Arbeitskreis Armenien (Hg.)
Völkermord und Verdrängung
Der Genozid an den Armeniern – Die Schweiz
und die Shoa

März 1998. Ca. 176 S. broschiert, ca. sFr. 32.–/DM 36/ÖS 230.
ISBN-3-905312-40-9

Das Buch liefert eine breite, interdisziplinäre Auseinandersetzung zum Thema Völkermord und Verdrängung. Zentraler Aspekt bildet der steinige Weg zur Anerkennung des Völkermords an den Armeniern, die auch heute noch seitens der offiziellen Schweiz aussteht. Völkermorde müssen ins allgemeine Bewusstsein gerückt werden, deshalb bedürfen sie auch rechtlicher und staatlicher Sanktionierung.

CHRONOS VERLAG, Münstergasse 9, 8001 Zürich, Tel. 01-265 43 43, Fax 01-265 43 44